

Konformitätserklärung

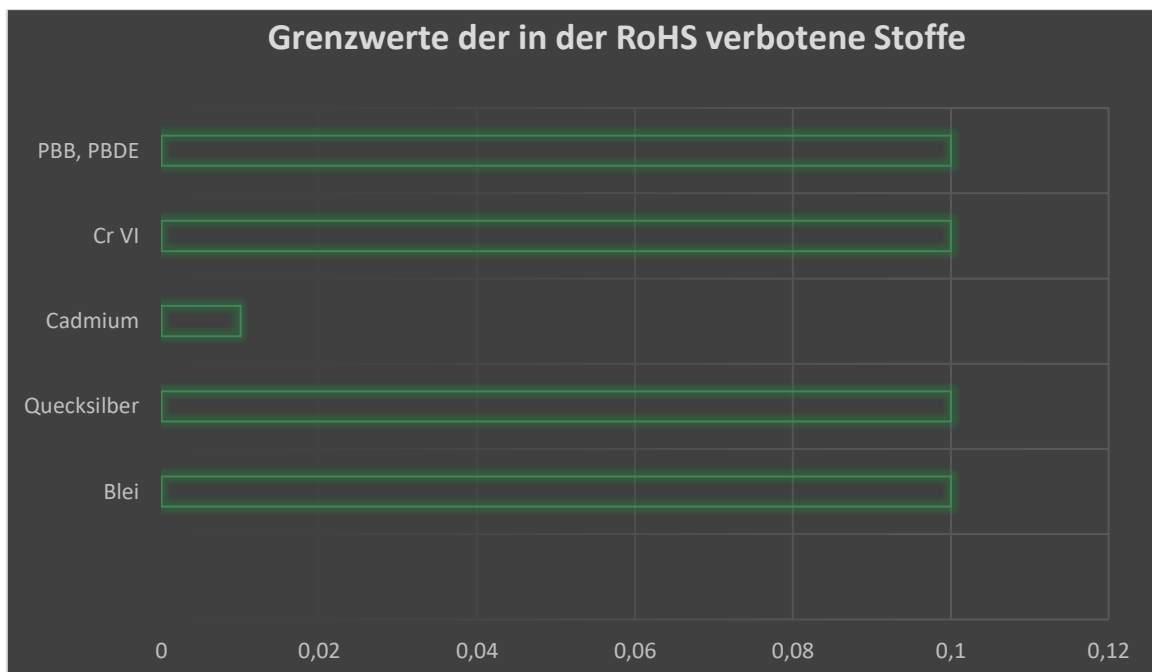
Die Verwendung bestimmter Stoffe in elektronischen Geräten wird durch verschiedene europäische Richtlinien 2011/65/EU & 2015/863/EU eingeschränkt bzw. verboten.

Die Haberer proTEC erklärt hiermit, dass ab April 2006 sämtliche unsere Produkte RoHS-konform gekauft und produziert werden. Die von uns gekauften Artikel sind, wenn nicht ausdrücklich kennzeichnet, RoHS-Konform sowie alle von uns für die Fertigung verwendete Hilfsstoffe.

RoHS (2011/65/EU)

Diese RoHS-Richtlinie regelt die Verwendung von als gefährlich eingestuften Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2006 waren folgende 6 Stoffe betroffen:

Grenzwerte der in der RoHS verbotenen Rohstoffe



Stoffverbote gültig seit 01.07.2006

Angaben in Gewichtsprozent je „homogener Werkstoff“

Ab dem 22.07.2019 werden durch den Anhang (2015/863/EU „RoHSIII“) auch die Stoffe DEHP, BBP, DBP und DIBP unter der RoHS verboten. Da diese unter REACH bereits zum 21.02.2015 verboten waren, sind hier keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Auf Endproduktebene sind von diesen Regelungen inzwischen praktisch alle Kunden betroffen. Ausgenommen sind nur noch Kunden aus den Branchen Verkehrsmittel, Luftfahrt und Militär sowie Geräte für ortsfeste Großanlagen. Für Automotive gilt die Altautorichtlinie (ELV), die mit RoHS vergleichbar ist.

Auf Bauteilebene gibt es ebenfalls Ausnahmen, u.a. für die Verwendung von Blei, die grundsätzlich für alle Kunden gelten. Hauptsächlich relevant sind die RoHS-Ausnahmen 6 und 7. Geltend gemacht werden diese Ausnahmen hauptsächlich bei Widerständen, diskreten Halbleitern (Dioden, Transistoren) mit höheren Strömen und Steckverbindern mit Messing. Im mechanischen Bereich liegt der Schwerpunkt bei Messingteilen sowie Automaten-Stahl und -Aluminium mit einem Bleianteil >0,1 %. Diese Ausnahmen wurden 2018 vorläufig verlängert bis zum 21.07.2021. Erneute Verlängerungsanträge werden erwartet bis zum 21.01.2020.

Durch die Beschränkung der Verwendung von Blei wurden bei HABERER proTEC bereits ab 2006 die Lötprozesse auf bleifreies Löten umgestellt. Dadurch musste ein Großteil der Lötanlagen ausgetauscht oder umgerüstet werden.

REACH (EG)1907/2006

Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“)

„REACH“ steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals.

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) in Kraft. Dies bedeutet Folgendes:

- Registrierungspflicht für Hersteller und Importeure in die EU von chemischen Stoffen
- Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern
- Meldepflicht von SVHC (laut Kandidaten-Liste), wenn diese um mehr als 0,1 % im Bauteil enthalten sind

- Verbot von Stoffen nach Aufnahme in den Anhang XIV und Ablauf des „Sunset date“ (z. B. CrVI. CAS 1333-82-0: 21.09.2017).

Die Liste der betroffenen SVHC wird jährlich 2 x aktualisiert und ist unter diesem Link abrufbar:

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Seit Inkrafttreten dieser Gesetzgebung weist die HABERER proTEC alle Lieferanten auf die Informationspflicht nach Artikel 33 hin und berücksichtigt die Gesetzgebung in den Lieferantenverträgen.

Sämtliche Meldungen über SVHC werden zentral erfasst, die betroffenen Komponenten im SAP gekennzeichnet und die Kunden über PCN informiert.

Der Schwerpunkt einzelner SVHC-Meldungen lag bis Mitte 2018 bei Kunststoff- und Gummitteilen wie Isolierbändern, Folien, O-Ringen und Schläuchen.

Des Weiteren sind grundsätzlich alle Lithium-Batterien vom SVHC EGDME (CAS: 110-71-4) und Relais mit CdO-Kontakten vom SVHC CADMIUMOXIDE (CAS 1306-19-0) betroffen.

Am 27.06.2018 wurde Bleimetall als neuer Stoff in die SVHC-Liste aufgenommen.

Alle bleihaltig gelöteten Produkte und nicht RoHS-konforme Komponenten enthalten im Regelfall Blei über den Grenzwerten.

Auch alle Komponenten, die eine RoHS-Ausnahme beanspruchen – mit Ausnahme von Glas- und Keramikbauteilen – sind grundsätzlich von der Meldepflicht nach REACH-Artikel 33 betroffen. Ein Schwerpunkt im Bereich elektronischer Komponenten liegt hier bei diskreten Halbleitern (Dioden, Transistoren) mit höheren Strömen und Steckverbindern mit Messing. Im mechanischen Bereich liegt der Schwerpunkt bei Messingteilen sowie Automaten-Stahl und -Aluminium mit einem Bleianteil >0,1 %.

Da bei HABERER proTEC mehrere 1000 Komponenten betroffen sind, ist die Erfassung über einzelne Lieferanten-Meldungen nicht möglich. Die Ermittlung erfolgt bei elektronischen Komponenten über externe Datenbanken anhand der RoHS-Ausnahmen-Kennzeichnung. Bei mechanischen Komponenten ist im Regelfall die Erfassung des Werkstoffs erforderlich, um einen Bleianteil von >0,1 % feststellen zu können.

Die 4 Stoffe DEHP, BBP, DBP und DIBP, deren Verwendung unter RoHS ab 21.07.2019 beschränkt wird, wurden unter REACH ab 2008 als SVHC erfasst und zum 21.2.2015 durch die Aufnahme in den Anhang XIV ohne Sonderzulassung verboten. Ein Restrisiko besteht in diesem Fall nur bei Lagerteilen oder Produktionen im Ausland.

Die durch die REACH-Gesetzgebung eingetretenen Stoffverbote gelten im Gegensatz zur RoHS für alle Branchen.